Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dener Burger aus dem Distrikt Meilen, C. Zürich, über die Lage des Naterlands, gegen die Vertagung der Rathe u. f. w. Sie verlangen auch eine baldige neue Verfassung oder Herstellung der gegenwärtigen in allen ihren Theilen.

Scherer als Ordnungsmotion verlangt, daß die gesetgebenden Rathe Durch eine Proflamation dem Bolt erklaren, bag fie feine Abreffen weder fur noch gegen ben 7. Jenner, weder fur noch gegen die Bertagung mehr annehmen wollen — weil dadurch nur Zwietracht unterhalten wird. Wir haben in der That nicht geleistet, mas wir versprachen. Wenn Rechnung abgelegt und ein neuer Finangplan angenommen mare, fo wurde er zur conftitutionellen Bertagung gestimmt haben; nun aber sollen wir bem Bolf burch eine Proflamation fagen, aus welchen Grunden die gesetgebenden Rathe fich weder vertagen noch auflösen konnen .-Wenn die neue Constitution nicht bald zu Stande kommt, so mochte er wenigstens den sten Titel der gegenwärtigen abandern, und die Zahl ber Rathe vermindern, Diese vom Volke neu, und durch sie eine neue Bollziehung von ; Gliebern mablen laffen; auch mochte er noch verschiedene andere Beranderungen in der gegenwärtigen Conftitution machen laffen.

Berthollet verlangt Ueberschung und Bertagung Dieses Antrags.

Laffechere glaubt diese Antrage mußten dem groffen Rathe gemacht werden — Er verlangt darüber Tagesordnung und hingegen Uebersetzung der vortressichen Zuschrift von Meilen.

Pettolas glaubt, der Republikaner werde diese Juschrift zu liefern und der Nouvelliste Vandois sie zu überseten, nicht fanmen.

Stapfer. Ungeacht einiges Gutes in Scherers Antrag ist, so verlangt er Tagesordnung darüber, weil derselbe dem Bolt das geheiligte Rocht der Petitionen nehmen will. — Die Niederlegung auf den Cangleystisch wird beschlossen.

Kleine Schriften.

Gedanken eines helvetischen Bürgers, veranlaßt durch die Biederbear, beitung einer neuen Staatsverfaß tung. 8. Zürich ben J. heinr. Wafer. 8. S. 16.

Ber Bf. glaubt Die hauptmomente einer republi-Lanischen Berfassung senen 1) die Bekanntmachung der

Pflicht des fammtlichen Volks gegen Gott, gegen bas Baterland, gegen die Obrigfeit, gegen einzelne Gemeinden und gegen jeden Burger; 2) bann erflare man bem Bolt: wie es furobin regiert werden foll; überzeuge es von der Rothwendigkeit dem Staate in feinem Bedurfniffe durch eine leidenliche Bermogens besteurung zu Sulfe zu kommen; 3) endlich zeige man bem Burger seine Rechte, Sicherstellung feiner Perfon , seiner Ehre und feines Eigenthums; man offne ihm einen constitutionellen Weg (ohne in Prozesse eintreten zu muffen, ohne offentlichen Rlager zu machen) fich oder andern Sulfe zu verschaffen, wenn gegen die gesetliche Ordnung, ber Ginflug eines oder mehrerer angesehener Burger oder Gewalthaber, benfelben an feinen Rechten franken follten, oder etwas tem Staat Schadliches unternahmen. — Der Bf. meint, man follte die schon bestehende Constitution benbehalten und nur ihre Mangel verbeffern; der Krieg und nicht die Verfassung sind Schuld an unster dermaligen ungluck lichen Lage. . . Der verderblichfte Artifel in der Bers fassung war der, welcher Zehnden und Bodenzinse aufheben lief (bas hat fein Constitutionsartifel, fondern der Ehrgeitz einiger Demagogen und der Eigens nut reicher Gutsbesitzer, die über die Sache ju fpres men hatten, haben dieg gethan): " Die Aufhebung der Zehnden und Bodenzinie, da liegt die Krantheit, an welcher helvetien ju Grunde geben wird : wenn nicht mit dem Jahr 1890 diese Schuldtitel für den Staat, die Rirchen, die Armeninstitute und den reis chen und armen Burger wieder in ben alten Stand (mit Lostauflichkeit je foch!) hergestellt werden. "-Der Bf. wünscht für Angaben aller Art, Die Die Burger machen wollen, einen beeidigten Seimlis cher in jedem Canton und einen Ginlegkaften in jedem Diffrift; er bringt endlich auf Reglierung des Postwefens und Gleichmachung der Taxen.

Groffer Rath, 13. Juni. Richts von Besteutung.

Senat, 13. Juni. Annahme des Beschlusses über die Organisation der Friedensrichter. — Annahme des Sten Titels der neuen Verfassunghafte, der von der Centralverwaltung handelt. — Annahme des Beschlußses, der den Suppleanten des O. Gerichtshofs Adspocatur zu treiben erlaubt. — Annahme der Einladung an die Vollziehung, einen Bericht über die Wirfung des Amnistiegesetzes und den dermaligen Zustand der Ausgewanderten zu geben.